

Allgemeine Versicherungsbedingungen SALDO GARANT (AVB SG Kunde)

für die Risiken Arbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit und Tod

Kundeninformation

Ihre Versicherungs-Vertragspartner sind die Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG, sowie die Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG (nachfolgend gemeinsam Helvetia genannt). Helvetia haftet im Sinne von Artikel 45 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) für Nachlässigkeit, Fehler oder unrichtige Auskünfte betreffend vorliegender SALDO GARANT der Helvetia.

Helvetia ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht und als Versicherer gemäss Artikel 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) verpflichtet, über folgende Punkte zu informieren:

- die versicherten Risiken (Ziffer 2.1 AVB) und den Umfang des Versicherungsschutzes (Ziffern 3.1, 3.2, 3.3 AVB);
- die geschuldeten Prämien (Ziffer 4.2 AVB);
- die Pflichten der versicherten Person (Ziffer 5 AVB);
- Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages (Ziffer 2.5 und 2.6 AVB);
- die Bearbeitung der Personendaten (Ziffer 7.3 AVB).

1 Versicherung

1.1 Vertragsgrundlagen

Die Grundlagen des Versicherungsvertrages bilden:

- Allgemeine Vertragsbestimmungen der MediaMarkt CLUB Shopping Card;
- Privat-Antrag der MediaMarkt CLUB Shopping Card;
- Allgemeine Versicherungsbedingungen SALDO GARANT (nachstehend AVB genannt);
- Subsidiär die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).
- Der Verständlichkeit wegen wird nur die männliche Form verwendet.

1.2 Versicherungsverhältnis und beteiligte Parteien

Zwischen PayRed Card Services AG (nachfolgend PayRed genannt) als Versicherungsnehmerin und Helvetia als Versicherer besteht ein Kollektiv-Versicherungsvertrag für die SALDO GARANT Versicherung (nachfolgend SALDO GARANT genannt) zugunsten der freiwillig versicherten Kontoinhaber der MediaMarkt CLUB Shopping Card (nachfolgend Kontoinhaber genannt).

1.3 Allgemeine Versicherungsbedingungen

Diese AVB umschreiben die Rechte und Pflichten der versicherten Person bzw. deren Anspruchsberechtigten. Sie legen insbesondere die Leistungsansprüche abschliessend fest.

2 Modalitäten der SALDO GARANT

2.1 Versicherte Risiken

Der Abschluss der SALDO GARANT ist freiwillig und erfolgt auf Kosten der versicherten Person. Versichert sind die Risiken: Arbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit und Tod. Für das Risiko Arbeitslosigkeit werden nur Arbeitsplatzverluste unselbstständiger Einzelpersonen berücksichtigt, für die die gesetzliche Arbeitslosenversicherung (ALV) der Schweiz gilt.

2.2 Versicherte Person

Versichert ist der erwerbstätige Kontoinhaber mit Wohnsitz in der Schweiz, der freiwillig der SALDO GARANT beigetreten ist. Es können weder mehrere natürliche oder juristische Personen, noch für das Risiko Arbeitslosigkeit selbstständig erwerbstätige Einzelpersonen versichert werden.

2.3 Beitritt zur Versicherung

Der Beitritt zur SALDO GARANT erfolgt durch wahrheitsgetreues Bestätigen, Datieren und Unterzeichnen der Beitrittserklärung auf dem Antrag zur CLUB Shopping Card.

2.4 Eintritts- und Endalter

Die SALDO GARANT beginnt frühestens am Tag des 18. Geburtstags (Eintrittsalter) und endet spätestens am Tag nach dem 65. Geburtstag (Endalter).

2.5 Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit Ausstellung der CLUB Shopping Card (gilt auch für Sofortkarte) sowie bei bestehenden Kunden mit Erfassen der unterschriebenen Beitrittserklärung zur SALDO GARANT. Diese wird auf unbestimmte Zeit (unter Vorbehalt von Ziffer 2.4) abgeschlossen.

2.6 Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet mit Kündigung der CLUB Shopping Card oder bei separater Kündigung der SALDO GARANT mit Ablauf der Kündigungsfrist (Ziffer 6). Ohne Kündigung erlischt der Versicherungsschutz:

- a. mit dem Tod der versicherten Person;
- b. mit Erreichen des Endalters (Ziffer 2.4);
- c. mit Wegzug aus der Schweiz;
- d. mit Pensionierung oder Frühpensionierung;
- e. für das Risiko Arbeitslosigkeit zudem mit Aufgabe der unselbstständigen Erwerbstätigkeit (Ziffer 2.2);
- f. mit Erreichen der max. Versicherungsleistung von CHF 15'000.- pro CLUB Shopping Card Konto;
- g. mit Beendigung des Kollektiv-Versicherungsvertrages zwischen PayRed und Helvetia.

In Bezug auf die Fälle von lit. a-e besteht eine Mitteilungspflicht des Kontoinhabers bzw. dessen Erben an PayRed Card Services AG, c/o Accarda AG, Postfach 4, 8305 Dietlikon.

3 Versicherungsleistungen

3.1 Leistungen bei Tod

3.1.1 Anspruch bei Tod

Bei Tod der versicherten Person erbringt Helvetia im Rahmen der SALDO GARANT eine einmalige Zahlung im Umfang des Gesamtsaldos des CLUB Shopping Card Kontos am Todestag, bis max. CHF 5'000.-.

3.1.2 Kein Anspruch auf Leistungen im Todesfall

Es wird keine Todesfallkapitalleistung ausgerichtet:

- infolge Krankheit oder Unfallfolgen, für deren Ursache die versicherte Person während den letzten 12 Monaten vor bzw. bei Unterzeichnung der Beitrittserklärung ärztliche Behandlung beanspruchte, oder aufgrund welcher sie ihrem Arbeitsplatz fernbleiben;
- infolge aktiver Teilnahme an illegalen oder kriminellen Aktivitäten;
- infolge Training und der Teilnahme an Sportarten, die die Benutzung eines Motorgerätes mit ein schliesst; Boxen; Tauchen (tiefer als 40m); Gleitschirm- oder Deltasegeln; Fallschirmspringen, Base Jumping; Pferderennen; Bergsteigen (> Grad VI, UIAA); Canyoning und Hochseesegeln;
- infolge radioaktiver Kontamination, welche nicht berufsbedingt ist;
- infolge Suizid während den ersten 2 Jahren nach Abschluss der SALDO GARANT.

3.2 Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit

3.2.1 Anspruch bei Erwerbsunfähigkeit

Der Anspruch auf die Erwerbsunfähigkeitsleistung entsteht, sobald die versicherte Person durch eine Beeinträchtigung der Gesundheit (Krankheit oder Unfall) zu 100% unfähig ist, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten (Erwerbsunfähigkeit). Bei Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person erbringt Helvetia im Rahmen der SALDO GARANT eine einmalige Zahlung im Umfang des Gesamtsaldos des CLUB Shopping Card Kontos am Vortag des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit, bis max. CHF 5'000.-. Der Anspruch entsteht, wenn die versicherte Person im Rahmen des Versicherungsschutzes nach Ablauf einer Wartefrist von 90 Tagen medizinisch belegt 100% unfähig ist, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten und in ärztlicher Behandlung bei einem in der Schweiz praktizierenden Arzt steht. Eine Erwerbsunfähigkeit unter 100% ergibt keinen Anspruch auf Leistungen. Die Wartefrist von 90 Tagen beginnt an dem Tag, an welchem die versicherte Person erstmals einen Arzt in der Schweiz hinsichtlich der die Erwerbsunfähigkeit auslösenden Krankheit oder Unfall konsultiert hat und dieser eine Erwerbsunfähigkeit von 100% attestiert. Eine rückwirkend attestierte Erwerbsunfähigkeit entfaltet keine Wirkung. Wird die versicherte Person vor Ablauf der Wartefrist von 90 Tagen wieder erwerbsfähig und erleidet sie innerhalb von 3 Monaten nach Ende der bereits gemeldeten Erwerbsunfähigkeit einen Rückfall bzw. eine erneute Erwerbsunfähigkeit von 100% aufgrund derselben medizinischen Ursache, beginnt keine neue Wartefrist. Sollte bei Ablauf der Wartefrist von 90 Tagen kein IV-Entscheid vorliegen, wird die Versicherungsleistung aufgrund eines Arbeitsunfähigkeitszeugnisses (100%) ausgerichtet.

3.2.2 Kein Anspruch auf Leistungen bei Erwerbsunfähigkeit

Es werden keine Leistungen ausgerichtet bei Erwerbsunfähigkeit:

- infolge Krankheit oder Unfallfolgen, für deren Ursache die versicherte Person während den letzten 12 Monaten vor bzw. bei Unterzeichnung der Beitrittserklärung ärztliche Behandlung beanspruchte oder aufgrund welcher sie ihrem Arbeitsplatz fernbleiben musste;
- infolge vorsätzlicher Provozierung und Verursachung (u.a. durch Selbstverletzung);
- infolge aktiver Teilnahme an illegalen oder kriminellen Aktivitäten;
- infolge Ausübung von Berufssportarten; dem Training und der Teilnahme an Sportarten, die die Benutzung eines Motorgerätes mit einschliesst; Boxen; Tauchen (tiefer als 40m); Gleitschirm- oder Deltasegeln; Fallschirmspringen; Base Jumping; Pferderennen; Bergsteigen (> Grad VI, UIAA); Canyoning und Hochseesegeln;
- infolge psychischen Störungen (z.B. Depressionen), sofern diese nicht durch einen in der Schweiz praktizierenden Arzt mit Spezialisierung Psychiatrie festgestellt und ambulant behandelt wurden oder sofern diese nicht stationär bzw. im Rahmen eines dauerhaften Aufenthalts in einem Krankenhaus, Sanatorium, Klinik etc. in der Schweiz behandelt werden mussten;
- infolge von Unfällen unter Drogeneinfluss sowie von Unfällen, die verursacht oder provoziert werden in alkoholisiertem Zustand mit einem Alkoholgehalt im Blut der gleich oder höher ist als dies gesetzliche Bestimmungen für das Führen eines Fahrzeuges zulassen;
- infolge nicht ärztlich verordneter Einnahme oder Injektion von Medikamenten; Drogen und chemischen Produkten sowie Alkoholmissbrauch;
- infolge radioaktiver Kontamination, welche nicht berufsbedingt ist.

3.3 Leistungen bei Arbeitslosigkeit

3.3.1 Anspruch bei Arbeitslosigkeit für unselbstständig Erwerbstätige

Als Arbeitslosigkeit gilt der 100%-ige unverschuldete Verlust der Arbeitsstelle, für welche die versicherte Person mindestens 25 Wochenstunden beschäftigt war und für welche volle Taggeldleistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) ausgerichtet werden. Helvetia erbringt im Rahmen der SALDO GARANT bei Arbeitslosigkeit der versicherten Person eine einmalige Zahlung im Umfang des Gesamtsaldos des CLUB Shopping Card Kontos am Vortag der Kündigungsmittteilung durch den Arbeitgeber, bis max. CHF 5'000.-. Der Anspruch entsteht, wenn die unselbstständig erwerbstätige versicherte Person nach Ablauf einer Wartefrist von 90 Tagen zu 100% im Sinne der ALV arbeitslos ist. Im Zeitpunkt des Ablaufs der Wartefrist muss der Versicherungsschutz gegeben sein. Die Wartefrist beginnt erst ab dem Tag, an dem der Leistungsanspruch der versicherten Person im Rahmen der ALV beginnt. Nimmt die versicherte Person vor Ablauf der Wartefrist von 90 Tagen ein neues Arbeitsverhältnis auf und wird wieder aufgrund einer unverschuldeten Kündigung innerhalb von 3 Monaten seit Arbeitsaufnahme zu 100% im Sinne der ALV arbeitslos, beginnt keine neue Wartefrist.

Die einmalige Zahlung wird nur ausgerichtet, sofern die versicherte Person kumulativ folgende Bedingungen erfüllt:

- bei Eintritt in die Versicherung seit mindestens 12 Monaten in einem Beschäftigungsverhältnis mit unbefristetem Arbeitsvertrag und einer Arbeitszeit von mindestens 25 Wochenstunden beschäftigt war;
- bei Mitteilung der Kündigung des Arbeitsverhältnisses in einem Beschäftigungsverhältnis mit unbefristetem Arbeitsvertrag und einer Arbeitszeit von mindestens 25 Wochenstunden beschäftigt war;
- aktiv auf der Suche nach einem Beschäftigungsverhältnis ist;
- Leistungen im Rahmen der ALV in der Schweiz bezieht.

3.3.2 Anspruch bei wiederholter Arbeitslosigkeit

Um einen erneuten Anspruch auf die einmalige Zahlung im Umfang des Gesamtsaldos des CLUB Shopping Card Kontos geltend machen zu können, muss die unselbstständig erwerbstätige versicherte Person mindestens 6 Monate ununterbrochen in einem neuen unbefristeten bzw. ungekündigten Arbeitsverhältnis mit mindestens 25 Arbeitsstunden pro Woche gestanden haben.

3.3.3 Karenzzeit

Kündigungen des Arbeitsverhältnisses, die innerhalb der ersten 90 Tage nach Beginn der SALDO GARANT mitgeteilt werden, ergeben keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen.

3.3.4 Kein Anspruch auf Leistungen bei Arbeitslosigkeit

Es werden keine Leistungen ausgerichtet bei Arbeitslosigkeit:

- wenn die versicherte Person bei Unterzeichnung der Beitrittserklärung nicht seit mindestens 12 Monaten mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 25 Stunden arbeitsfähig war oder in einem befristeten oder gekündigten Arbeitsverhältnis oder vor einer vorzeitigen Pensionierung stand;
- infolge Kündigung des Arbeitsverhältnisses, die vor Unterzeichnung der Beitrittserklärung oder während den ersten 90 Tagen (Karenzzeit) nach Beginn der Versicherung mitgeteilt wird;
- infolge Kündigung durch die versicherte Person;
- infolge Beendigung von befristeten Arbeitsverträgen;
- für die keine Ansprüche auf Arbeitslosen-Taggelder bzw. lediglich Ansprüche in Form von Zuschüssen aus der ALV bestehen;
- infolge Pensionierung oder Frühpensionierung.

3.4 Leistungskoordination

Versicherungsleistungen aufgrund von Erwerbsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit können im gleichen Zeitabschnitt nicht kumuliert werden. Sie werden nur alternativ ausgerichtet. Beim Zusammentreffen mehrerer versicherter Ereignisse bzw. Schadenfälle aufgrund gleicher Ursachen bleibt der versicherte Gesamtsaldo des CLUB Shopping Card Kontos des ersten versicherten Ereignisses die Basis für die Berechnung und Ausrichtung der Versicherungsleistung.

3.5 Mehrere Leistungsfälle

Bei mehreren Leistungsfällen derselben versicherten Person erbringt Helvetia während der Vertragslaufzeit höchstens eine Leistung bis max. CHF 15'000.-.

4 Leistungsausrichtung und Prämienzahlung

4.1 Leistungsausrichtung

Die Versicherungsleistung wird direkt an PayRed als einzige Begünstigte bzw. Anspruchsberechtigte ausgerichtet und dient ausschliesslich zur Begleichung des Gesamtsaldos des CLUB Shopping Card Kontos. Eine Verpfändung, Abtretung oder eine unwiderrufliche Begünstigung der Versicherungsleistung ist nicht möglich.

4.2 Prämienzahlung

Die Versicherungsprämien (inkl. Stempelabgaben) werden jeweils am Stichtag der Monatsrechnung von PayRed berechnet und direkt auf dem CLUB Shopping Card Konto belastet und ausgewiesen.

5 Schadenfall

5.1 Verhalten im Schadenfall

Jeder Schadenfall ist ohne Verzug telefonisch oder schriftlich dem Service Provider von Helvetia zu melden:

Financial & Employee Benefits Services (febs) AG

Postfach 1763, 8401 Winterthur,

Telefon: 052 266 02 37, Fax: 052 266 02 01,

E-Mail: payred@febs.ch

Helvetia resp. der Service Provider stellt der meldenden Person das Schadenformular zu, das unterschrieben mit den notwendigen Unterlagen zur Prüfung und Beurteilung des Versicherungsanspruchs einzureichen ist.

5.2 Prüfung des Versicherungsanspruches

Für die Anspruchsprüfung sind einzureichen:

- vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Schadenformular.
- **im Todesfall:** Amtliche Sterbeurkunde und eine ärztliche Bescheinigung (Arztzeugnis) betreffend Todesursache, Beginn sowie Verlauf der Krankheit bzw. der Körperverletzung, die zum Tode der versicherten Person geführt hat.
- **bei Erwerbsunfähigkeit:** Rechtskräftiger IV-Entscheid inkl. allfällige Akten, ärztliche Bescheinigungen, etc. Ist nach Ablauf der Wartefrist noch keine definitive Erwerbsunfähigkeit durch die IV festgestellt worden, werden die Leistungsansprüche anhand der medizinischen Zeugnisse bzw. Berichte beurteilt.
- **bei Arbeitslosigkeit:** Kopie des Arbeitsvertrags und Kündigungsschreibens des Arbeitgebers, aus welchem das Datum der Beendigung des Arbeitsverhältnisses hervorgeht; Nachweis über die Anmeldung als Arbeitsloser beim zuständigen Arbeitsamt (RAV) sowie Nachweis über Entschädigungsleistungen der ALV.

Ein Schadenfall wird nur reguliert, wenn alle Unterlagen vollständig sind und sich eine Leistungspflicht von Helvetia ergibt. Die mit obengenannten Nachweisen verbundenen Kosten sind von der versicherten Person resp. deren Nachlass zu tragen. Helvetia ist berechtigt, auf eigene Kosten weitere notwendige Auskünfte und Nachweise zu verlangen oder selbst einzuholen sowie die versicherte Person jederzeit durch einen Vertrauensarzt untersuchen zu lassen oder die behandelnden Ärzte direkt zu kontaktieren.

5.3 Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht

Die versicherte Person ist gehalten, Helvetia bzw. den Service Provider:

- zu ermächtigen, bei Spitälern, Ärzten, Arbeitgebern, Arbeitsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen oder bei Dritten Auskünfte und Akten einzuverlangen und diese von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.
- über den früheren und aktuellen Gesundheitszustand sowie über den Verlauf der Krankheit oder des Unfalls zu informieren.

Bei Tod der versicherten Person sind deren Erben gehalten, die Todesfallursache zu nennen und die notwendigen Unterlagen einzureichen. Wird eine dieser Obliegenheiten nicht erfüllt, wird die Versicherungsleistung nicht fällig.

6 Kündigung

Die versicherte Person ist berechtigt, die SALDO GARANT jederzeit auf das Ende eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen zu kündigen. Die Kündigung ist schriftlich und eingeschrieben an PayRed Card Services AG, c/o Accarda AG, Postfach 4, 8305 Dietlikon, zu richten. Wird das CLUB Shopping Card Konto durch PayRed oder den Kontoinhaber gekündigt, so erlischt die SALDO GARANT.

7 Besondere Bestimmung

7.1 Rücktrittsrecht

Die versicherte Person kann die Beitrittserklärung zur SALDO GARANT innert 7 Tagen nach Unterzeichnung ohne Kostenfolge widerrufen. Dies gilt auch, wenn der Beitritt inzwischen durch Erfassen der Beitrittserklärung angenommen wurde.

7.2 Übertragung an Dritte

Der Kontoinhaber der CLUB Shopping Card nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass Helvetia gewisse Geschäftsbereiche oder die Ausführung gewisser Tätigkeiten im Rahmen des Kollektiv-Versicherungsvertrages an externe Dritte, insbesondere an die Financial & Employee Benefits Services AG (febs) auslagern bzw. übertragen kann.

7.3 Datenschutz

Helvetia bzw. die von ihr beigezogenen Dritten sind unter Wahrung des Datenschutzes befugt, die für die Vertrags- und Schadenabwicklung notwendigen Daten von der versicherten Person bzw. deren Erben sowie bei PayRed oder Dritten zu beschaffen und zu bearbeiten. Falls erforderlich werden die Daten an involvierte Dritte im In- und Ausland, namentlich an Mit-, Rück- und andere beteiligte Versicherer oder an Arbeitsstellen weitergeleitet.

7.4 Mitteilungen und Anzeigen

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets schriftlich erfolgen. Für Helvetia bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie der Financial & Employee Benefits Services AG (febs) oder Helvetia zugegangen sind.

7.5 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Bei Streitfällen gelten als Gerichtsstand ausschliesslich der schweizerische Wohnsitz des Kontoinhabers oder der Versicherungsnehmerin (PayRed) oder der Sitz der Helvetia. Auf diese AVB findet ausschliesslich schweizerisches Recht Anwendung.

AVB SALDO GARANT, Ausgabe 01.2019